

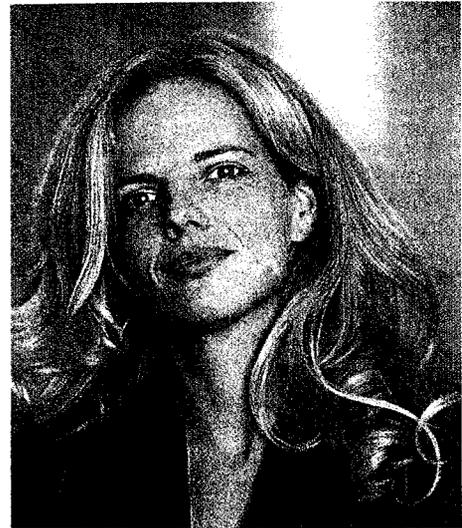
Doppelstrategie ohne Konzept – Systematische Einordnung des Referentenentwurfs eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008

Mit dem Referentenentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 verfolgt der Gesetzgeber eine doppelte Strategie: Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes, die Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne von Personenunternehmen und die Einführung einer moderaten Abgeltungssteuer sollen den Steuerstandort attraktiver machen. Gleichzeitig sollen Zinsschranke, Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer und die Besteuerung von Funktionsverlagerungen die Gewinnverlagerung in das Ausland unattraktiv machen. Flankiert wird die Steuersatzsenkung durch eine ganze Reihe weiterer Gegenfinanzierungsmaßnahmen, etwa die Verschärfung der Mantelkaufregelung, ein Abzugsverbot für Aufwendungen im Rahmen der Wertpapierleihe und die Abschaffung der degressiven AfA. Schließlich werden kleine Unternehmen bedacht, indem die bisherige Ansparschreibung erweitert und in ihren Voraussetzungen vereinfacht wird. Letzteres soll wohl in erster Linie das Handwerk befrieden.

Trotz doppelter Strategie entbehrt der Entwurf einer geschlossenen Konzeption. Rechtsformneutralität kann die Thesaurierungsrücklage

allenfalls annäherungsweise verwirklichen, zumal nicht absehbar ist, ob sich die durch die Rücklage bedingte Komplexität im Alltag wird bewältigen lassen. Das Ziel der Finanzierungsneutralität ist gründlich verfehlt. Mit der Abgeltungssteuer verabschiedet sich der Gesetzgeber vom Ideal der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten. Gleichzeitig wird die Eigen-/Fremdkapitalentscheidung verzerrt. Durch die Einschränkung des Abzugs von Finanzierungsaufwand wird das objektive Nettoprinzip preisgegeben. Zwar ist die Zinsschranke nur in Konzernstrukturen anwendbar. Doch scheint der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal des Konzerns denkbar weit fassen zu wollen. Die Ausnahmetatbestände, insb. die sog. Escape-Klausel, sind dagegen unrealistisch eng gefasst. Schließlich wird die Gewerbesteuer, statt sie abzuschaffen, in ihrer relativen Bedeutung gegenüber der Körperschaftsteuer gestärkt. Die neuen gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungstatbestände finden im Interesse der Kommunen an stetigen Steuereinnahmen eine Erklärung, aber keine Rechtfertigung.

Es ist kaum damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber in den nächsten Wochen zu einer sub-



stantiellen Verbesserung der Konzeption gelangen wird. Umso mehr ist zu hoffen, dass Fehler im Detail und Unklarheiten im Gesetzestext vor Verabschiedung beseitigt werden. Andernfalls hätte der Gesetzgeber auch noch das Ziel der Planungssicherheit verfehlt. Ohnehin wird die Verarbeitung einer Reform dieses Ausmaßes die Praxis über Jahre in Atem halten.

Johanna Hey

(Universität zu Köln, Institut für Steuerrecht)

Funktionsverlagerung und Verrechnungspreise

Das Ziel einer gesetzlichen Regelung zur Besteuerung von sog. Funktionsverlagerungen ist wesentlicher Bestandteil der Unternehmenssteuerreform. Es deutet sich an, dass durch Änderungen des Außensteuerrechts (§ 1 AStG) nur Grundlagen für die Besteuerung von Funktionsverlagerungen eingeführt werden. Hingegen scheint die tatsächliche Reichweite der Besteuerung über eine geplante Rechtsverordnung und ggf. den Erlassweg zu erfolgen.

Zurückzuführen ist das steuerpolitische Vorhaben auf die fiskalische Sorge, den eigenen Anteil am internationalen Steueraufkommen zu sichern. Mit der Sorge steht der deutsche Fiskus nicht allein. Vielmehr ist sie das Spiegelbild gegensätzlicher fiskalischer Interessen der im Verteilungskampf verstrickten Staaten. Zu bedenken ist jedoch, dass die Unternehmen durch einen verschärften einseitigen Zugriff des deutschen Fiskus in eine missliche Lage geraten: Es wird einem Unternehmen auch beim allerbesten Willen sehr schwer fallen, seine internationalen Verrechnungspreise so einzurichten, dass jeweils beide beteiligten Fiski zufrieden gestellt werden können. Mit

Blick auf die Dokumentation sollte insofern zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen kein grundsätzlicher Interessengegensatz bestehen. Ein Konflikt wird jedoch heraufbeschworen, soweit ein Pauschalverdacht der steuergestaltenden Funktionsverlagerung zu einem übermäßigen Steuerzugriff genutzt werden soll. Ob aus den zitierten Einzelfällen der missbräuchlichen Funktionsverlagerungen nunmehr die Schlussfolgerung der generellen Verschärfung zu ziehen ist, bleibt weiterhin fraglich. Dessen sollte sich der Gesetzgeber im laufenden Gesetzgebungsverfahren bewusst sein. Insofern hält sich die Finanzverwaltung mit einseitiger Blickrichtung am Steuerpflichtigen schadlos. Rechtssicherheit im unübersichtlichen Bereich der Funktionsverlagerung ist sicherlich wünschenswert. Dies darf jedoch nicht zum Anlass genommen werden, aufgrund eines Pauschalverdachts eine Strafsteuer für internat. tätige Unternehmen einzuführen. Nachjustierungsbedarf beim Referentenentwurf besteht in einigen Punkten:

- Bevorzugung von Preisvergleichsmethoden
- Einschränkungen der Bandbreiten (durch sog. „Interquartils-Methode“)
- Beweislastumkehr beim hypoth. Fremdvergleich



- Gewinnchancenermittlung über das Instrument des Transferpakets sowie
- sehr weite Definition der Funktionsverlagerung.

Steuerpolitische Entscheidungen solcher Tragweite bedürfen der internationalen Abstimmung. Ein nationaler Alleingang schadet nicht nur dem Standort, sondern endet allzu schnell vor dem EuGH.

Berthold Welling

(Bundesverband der deutschen Industrie)

**DER
BETRIEB**

Status:Recht

NATIONALES UND EUROPÄISCHES UNTERNEHMENSRECHT
ENTWICKLUNGEN · HINTERGRÜNDE · POSITIONEN



**Bundesministerium
der Finanzen**

**Aufsichtsrat
Haftung bei Zustimmungsvorbehalt** · S. 80

**Aufregung unbegründet
Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails** · S. 74

**Mittelstand
IASB veröffentlicht
Standardentwurf** · S. 78

**Bulgarien und Rumänien
Steuersysteme der
EU-Beitrittsstaaten** · S. 76

**Erbschaftsteuer
Folgen der BVerfG-
Entscheidung** · S. 82

Verlagsgruppe Handelsblätt

Unser Top-Thema der März-Ausgabe:

UNTERNEHMENSSTEUERREFORM 2008

**Erste Reflexionen
zum Gesetzentwurf** · S. 91

Referentenentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 liegt vor

89

Von Christoph Spengel und Timo Reister

Der aktuell veröffentlichte Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 orientiert sich stark an den bereits im November veröffentlichten Zwischenergebnissen der Arbeitsgruppe Koch/Steinbrück, enthält jedoch auch die ein oder andere Überraschung. Wir stellen die wesentlichen Punkte vor.



HEFT 03/07 VOM 23.02.2007

WMF36K03

Unternehmenssteuerreform 2008 – Erste Einschätzungen und Erwartungen

91

Mit der geplanten Steuerreform sollen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland erhöht, im Gegenzug jedoch Gestaltungen eingeschränkt und deutsches Steuersubstrat gesichert werden. Der aktuell veröffentlichte Referentenentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 enthält hierzu eine Menge verschiedenster Stellschrauben. Wo zwickt dies, und wo entlastet dies? Führende Köpfe aus Wissenschaft, Kanzleien, Wirtschaft und Verbänden nehmen eine erste Lagesondierung vor.

NACHRICHTEN

WIRTSCHAFT & FINANZEN

- Aktionärsrichtlinie: Stimmrechtsvertretung und Nachweisstichtag erleichtern grenzüberschreitende Abstimmungen 68
- Europäische Privatgesellschaft: Parlament fordert neue Rechtsform 69
- Niedrige Hauptversammlungspräsenzen bedrohen deutsche Emittenten 69



Vom Handelsblatt, Deutschlands größter Wirtschafts- und Finanzzeitung, können auch Sie profitieren. Denn im Handelsblatt hat das Recht immer mittwochs seine eigenen Seiten. Recht und Steuern. Die Extraseiten zu Themen aus dem Steuer-, Wettbewerbs-, Tarif- und Sozialrecht.

Urteilen Sie selbst: gratis Probeabo unter
 0 18 05.99 00 10 (0,14 €/Min.) **oder** www.handelsblatt.com/probelesen

Handelsblatt
 WIRTSCHAFTS- UND FINANZZEITUNG
 Patentstreit
 Was die Schiedsrichter
 Sie führen sich
 WIRTSCHAFTS- UND FINANZZEITUNG
 Auf zum Gipfel
 Was die Schiedsrichter
 Sie führen sich
 WIRTSCHAFTS- UND FINANZZEITUNG
 Die Extraseiten zu Themen aus dem Steuer-, Wettbewerbs-, Tarif- und Sozialrecht.

NACHRICHTEN

Kurz notiert: Verschmelzung über die Grenze:
Nächster Etappensieg 69

Das „record date“ – Berechtigung zur
Teilnahme an der Hauptversammlung 71

Wie erfährt der Aktionär von der Haupt-
versammlung? 71

Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte soll
europaweit verbessert werden 72

Kommission zielt auf abschließende
Verbraucherschutzgesetzgebung 72

EU-Kommission schafft neues Kontrollgremium
zur Gesetzesfolgenabschätzung 73

Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails 74

Anti-Spam-Regelung für E-Mail-Werbung 74

Überblick: Neue Rechnungslegungspflichten
nach dem TUG 94

STEUERN & ABGABEN

EU-Kommission verklagt Mitgliedstaaten
wegen diskriminierender Dividendenbesteue-
rung – Chancen für deutsche Anteilseigner? 75

Ein Blick über die Grenze: Steuern in den
Beitrittsstaaten: Bulgarien und Rumänien 76

**BILANZIERUNG &
ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Liesel Knorr im neuen Brüssler Rechnungs-
legungsgremium SARG 77

Kommission plant Erleichterungen bei der
Rechnungslegung und Prüfung mittelstän-
discher Betriebe 77

Prüferhaftung in der EU zur öffentlichen
Diskussion gestellt 77

IASB veröffentlicht Standardentwurf für KMU 78

In der Diskussion: IFRS für KMU 78

New York überprüft seine Attraktivität als
Finanzplatz 79

**AUS RECHTSPRECHUNG UND
VERWALTUNG**

Generalanwalt: VW-Gesetz verstößt gegen
EU-Recht 80

GmbH-Sanierungsfälle – Voreinzahlungen des
Gesellschafters auf Kapitalerhöhung unter
bestimmten Voraussetzungen wirksam 81

STEUERN & ABGABEN

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
zur Erbschaftsteuer 82

Umsatzsteuer beim Erwerb, Halten und der
Veräußerung von Beteiligungen 84

Verfassungskonformität des sog. Körperschaft-
steuer-Moratoriums anerkannt 85

Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags zur
Gewerbsteueranrechnung – Neufassung des
Anwendungsschreibens zu § 35 EStG 86

Wichtige Neuigkeiten zum Bilanzsteuerrecht:
Aktivierung von Domains, Passivierung von
Patronatserkklärungen 87

ARBEIT & SOZIALES

Bundesverfassungsgericht zur Zulässigkeit
von Altersgrenzen 88

IM FOKUS

Unternehmenssteuerreform 2008:

Referententwurf liegt vor
Von Christoph Spengel / Timo Reister 89

Erste Einschätzungen und Erwartungen 91

S:R KALENDER 95

THEMEN-INDEX 96

Das nächste Heft Status:Recht erscheint am
30.03.2007.

**AUS RECHTSPRECHUNG &
VERWALTUNG**

WIRTSCHAFT & FINANZEN

Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats:
Haftung bei unzureichender Information und
Kontrolle 80

HERAUSGEBER

RA Peter M. Wiesner koord., WP/StB Prof. Dr. Ulrich Prinz,
RA Dr. Silja Mauß, RA Dr. Andreas Pentz, WP/StB Georg
Lanfermann, Prof. Dr. Ulrich Noack, RA/WP/StB Dr. Wolf
Müller, Prof. Dr. Johanna Hey, Prof. Dr. Christoph Spengel,
WP/StB Liesel Knorr, Roland Wolf

BEIRAT

RA Dr. Ralf Fischer zu Cramburg, RA Georg Geberth, Prof.
Dr. Markus Gehrlein, Prof. Dr. Ulrich Haas, RA Dr. Sebastian
Kuck, RA Iris Plöger, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Matthias
Schmidt-Gerds, Dr. Holger Seidler, Prof. Dr. Gerald Spindler,
Prof. Dr. Christoph Teichmann, WP/StB Knut Tonne, RA Jan
Wulfetange

An dieser Ausgabe haben ferner mitgewirkt:

StB Dr. Christian Hick, RA Dr. Axel Cordewener, Dr. Gottfried
E. Breuninger, Christina Elschner, Timo Reister, Dr. Matthias
Winter, Berthold Welling, Fritz Esterer, Prof. Dr. Hans-
Wolfgang Arndt, WP/StB Dr. Peter Oser, WP/StB Steffen
Drögemüller, Dr. Wolf Klinz, RA Dr. Klaus-Heiner Lehne, RA
Dr. Markus Kaum, Dr. Lars Röh, Prof. Dr. Reinhard Marsch-
Barner, Kurt Lechner, Christian König, Christiaan Prins, Bert
Doorn, RA Dr. Volker Kitz, Silvia Prasse, Dr. Oliver Roth,
Dr. Andreas Möhlenkamp, RA Prof. Dr. Detlev J. Piltz,
Kristina Schütt, Matthias Kaulich, RA Dr. Ulrich Johann

REDAKTION

Janine v. Wolfersdorff
Telefon: 0211/ 887-1455
E-Mail: j.wolfersdorff@vhb.de
Sekretariat: Ninja Arendt, Kerstin Pferdenges

VERLAG

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH
Kasernenstr. 67 – 40213 Düsseldorf
Postfach 101102 – 40002 Düsseldorf

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATS

Michael Grabner

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Laurence Mehl, Dr. Tobias Schulz-Issenbeck

HERAUSGEBER FACHMEDIEN

Uwe Hoch

VERLAGSLEITUNG

Johannes Höfer

PRODUKTMANAGEMENT

Heike Cosse
E-Mail: h.cosse@vhb.de
0211/887-1418

ANZEIGENLEITUNG

Regina Hamdorf
E-Mail: r.hamdorf@vhb.de

AD SALES MANAGEMENT

Jochen Kolb
E-Mail: fz.marketing@vhb.de
Telefon: 0211/887-14 93
Fax: 0211/887 97-14 93

VERTRIEBSSERVICE:

Neubestellungen, Probeanforderungen, Fragen zu
Bezugspreisen, Änderungen von Daten bei Umzug,
Reklamationen, Kündigungen:

Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH
Kundenservice Fachverlag
Postfach 10 04 18 – 96056 Bamberg

Inland:
Tel. 0800 000 1637
Fax 0800 000 2959

Ausland:
Tel. 0049/211-887-3670
Fax 0049/211-887-3671
(* Anruf kostenlos)

E-Mail: sr.leserservice.de

Nachbestellung von Einzelausgaben:
Tel.: 02 11/887-1771 bis -74
Fax: 02 11/887-1770
E-Mail: shop@vhb.de

Bank: Dresdner Bank AG, Düsseldorf
(Anzeigen/Abo), BLZ: 300 800 00
Kto.-Nr.: 211 455 000

Status:Recht erscheint monatlich als Magazinbeilage
zu DER BETRIEB, kann allerdings auch einzeln bezogen
werden.

BEZUGSPREISE:

Einzelheft 12,- € zzgl. Versandkosten
Jahresabonnement Inland 108,- € inkl. MwSt. zzgl.
12,- € Versandkosten
Jahresabonnement Ausland 108,- € zzgl. 15,- €
Versandkosten
Jahresabonnement Studenten Inland 48,- € inkl. MwSt.
zzgl. 12,- € Versandkosten
Die Abonnenten von DER BETRIEB erhalten Status:Recht im
Rahmen Ihres Abonnements

Im Fall höherer Gewalt (Streik oder Aussperrung) besteht
kein Belieferungs- oder Entschädigungsanspruch.

Status:Recht wird sowohl im Print als auch auf elektro-
nischem Weg (z. B. Datenbank) vertrieben. Nachdruck und
Vervielfältigung jeder Art sind nur mit Genehmigung des
Verlags zulässig.

HERSTELLUNG:

L.N. Schaffrath, 47608 Geldern
Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 1 vom 01.01.2007
ISSN 1863-7671